

Frau Staatssekretärin
Dr. Christiane Rohleder
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

In Kopie: Arbeitsgruppe T II 5

Per E-Mail

Berlin, 3. Juli 2024

**Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) /
Hier: Offene Fragen zum Schutz bestehender Mehrwegsysteme**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

vor wenigen Wochen hat das Europäische Parlament dem im Trilog erarbeiteten Kompromiss für die PPWR mit großer Mehrheit zugestimmt. In diesem Zusammenhang möchten wir uns ausdrücklich bei Ihnen und Ihrem Haus für den Austausch und die Unterstützung im Verlauf der rund 18 Monate währenden Verhandlungen bedanken. Die vorliegende Fassung der PPWR enthält gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission wichtige Änderungen, die den Weiterbetrieb bestehender Einweg- und Mehrwegsysteme in Deutschland ermöglichen.

Als Verbände, deren überwiegend mittelständische Mitgliedsunternehmen teils seit vielen Generationen erfolgreiche Mehrwegsysteme betreiben, haben wir die Beschlussfassung intensiv geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass es an mehreren Stellen unklare Passagen gibt, von deren Auslegung bzw. Präzisierung der aus der PPWR resultierende Aufwand auf Unternehmens- bzw. Systemebene für bestehende und künftig aufzubauende Verpackungssysteme entscheidend abhängen kann.

Da solche unklaren Passagen im Zuge des juristischen Korrigendums angepasst werden können und, sofern sachlich geboten, auch angepasst werden müssen, möchten wir Ihr Haus bitten, diesen Prozess aktiv zu begleiten und Ihren Einfluss bei der Gestaltung der nachfolgend näher erläuterten Punkte geltend zu machen.

Darüber hinaus bitten wir Sie mit allem Nachdruck, die Übersetzung der PPWR in die vorläufige deutsche Sprachfassung aufmerksam zu begleiten. Eine kürzlich bekannt gewordene, vorläufige Version des im EP in deutscher Sprache verabschiedeten Textes bestätigt unsere Befürchtungen, dass die Übersetzung der PPWR nicht der etablierten, im professionellen Umgang verwendeten Terminologie entspricht. Der für die Regulierung zentrale Begriff „Mehrweg“ beispielsweise taucht an keiner einzigen Stelle dieses Dokumentes auf.

Nachfolgend möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht hinweisen:

- Art. 3 Nr. 1: Nach unserem Verständnis umfasst die Begriffsbestimmung von „packaging“ („Verpackung“) lediglich das Verpackungsmaterial. Im Zusammenhang mit Einheiten aus Verpackung und Verpackungsinhalt ist damit unklar, an wen sich welche Verpflichtungen im Zusammenhang mit „packaging“ richten.
- Art. 3 (14): Bei der dort verwendeten Formulierung bleibt gänzlich unklar, wer „manufacturer“ („Erzeuger“) im Sinne der PPWR ist bzw. wer kein „manufacturer“ sein könnte. Vor dem Hintergrund, dass diese Definition entscheidend für eine Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen ist – etwa für die Anforderungen bezüglich der Konformität gemäß Art. 15 und der weiteren Pflichten gemäß Art. 16, Anhang VIII etc. – bedarf es einer für Rechtsunterworfenen sowie den Vollzug eindeutigen und verständlichen Klarstellung. Hilfreich wäre es, wenn bezüglich der Ausnahmen zudem die relevanten Bereiche beispielhaft aufgeführt würden.

Ausgesprochen unglücklich ist zudem, dass man „manufacturer“ sowohl bezüglich einer Verpackung (im Sinne der Begriffsbestimmung wie zuvor dargestellt), als auch bezüglich eines verpackten Produktes sein kann. Dies erschwert das Verständnis von Art. 15 und den damit verbundenen Regelungen, weil unklar ist, an wen die dortigen Verpflichtungen adressiert sind.

Für den „Erzeuger“ des Verpackungsmaterials sollte daher ein anderer Begriff gewählt werden als für den „Erzeuger“ eines verpackten Produktes, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verpackungsmaterial würden auch für verpackte Produkte gelten. Jedenfalls muss für die Rechtsanwendung deutlicher werden, welche Pflichten für wen konkret gelten.

- Art. 3 Nr. 42 und Nr. 43: Je nach Auslegung der jeweils unklar formulierten Definitionen für integrierte und separate Komponenten einer Verpackung kann man zu verschiedenen Ergebnissen bei der Frage kommen, ob bzw. wann der Verschluss einer Flasche separat oder integral ist, auch je nachdem um welche Art von Verschluss es sich handelt.
- Diverse Stellen der Bezugnahme auf die Pfandsysteme (z.B. in Art. 12): Der Verweis auf Pfandsysteme (DRS) erfolgt teilweise mit Bezug auf Art. 50 Abs. 1 (DRS für Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen), teilweise ohne diesen Bezug. Sollte dies intendiert sein, wovon wir jedoch nicht ausgehen, könnte man zu dem Schluss kommen, dass sich der Begriff Pfandsysteme ohne Referenz auf Art. 50 Abs. 1 auch auf Mehrwegsysteme bezieht. In der Konsequenz würde dies erhebliche Folgen für den Betrieb von Mehrwegsystemen haben. Wäre es nicht intendiert, ist eine Klarstellung dahingehend dringend erforderlich, dass Mehrwegsysteme hier nicht gemeint sind.
- Im Zusammenwirken von Art. 26 und Annex VI besteht eine logische Inkonsistenz: Art. 26 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass bereits existierende Mehrwegsysteme den Anforderungen nach Art. 27 und Anhang VI entsprechen. Demgegenüber legt Anhang VI Teil A Nr. 1 lit. k fest, dass offene Kreislaufsysteme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden, von den Anforderungen gemäß Teil A

Nummer 1 Buchstaben a, b, c, g, h und j ausgenommen sind. Dies sorgt für unnötige Verwirrung und bedarf der sachgerechten redaktionellen Klarstellung.

- Zu guter Letzt möchten wir um sorgfältige Prüfung der Übersetzung von Begrifflichkeiten bitten, da auch hierdurch das Verständnis der an sich bereits herausfordernd zu lesenden Verordnung erheblich verbessert werden kann. Ein konkretes Beispiel: Die Übersetzung der Terminologie „trip“ im Kontext von Art. 3 Nr. 29 als „Umlauf“ ist nicht geeignet.

Gerne stehen wir Ihnen und Ihrem Haus weiterhin für den fachlichen Austausch zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie unsere Hinweise prüfen und aufgreifen könnten. Ihre Sichtweise zu den angesprochenen Sachverhalten ist für uns von besonderem Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Eichele
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Brauer-Bund e.V.

Markus Wolff
Vorstandsvorsitzender
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG

Klaus Heitlinger
Geschäftsführer
Verband der deutschen Fruchtsaftindustrie e.V.

Jürgen Reichle
Geschäftsführer
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Roland Demleitner
Geschäftsführer
Verband Private Brauereien Deutschland e.V.

Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.